

# Unsere Schuldnerberatung

## Das Team

- Volker Haug, Dipl. Sozialpädagoge, Dipl. Verwaltungswirt
- Karin Fischer, Dipl. Sozialpädagogin
- Bettina Wirsing, Dipl. Sozialarbeiterin
- Marianne Strohmeier, Sekretariat

Die Berater und Beraterinnen unterliegen der Schweigepflicht und halten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen ein. Auskünfte an Dritte werden nur mit ausdrücklichem Einverständnis weitergegeben.

**Die Schuldnerberatung ist kostenfrei.**

## Zuständigkeit

Die Schuldnerberatungsstellen in Wiesbaden sind verschiedenen Stadtteilen zugeordnet. Bitte wenden Sie sich zur Klärung der Zuständigkeit an unser Sekretariat.

Über das Onlineportal im Internet können Sie sich auch anonym beraten lassen  
<https://www.caritas.de/onlineberatung/>

## Gefördert durch:



Europäischer Sozialfonds  
Für die Menschen in Hessen



# Kontakt

## Schuldnerberatung

Friedrichstraße 26-28  
2. Stock / Zimmer 205  
65185 Wiesbaden

Telefon: 0611 174-161  
[schuldnerberatung@caritas-wirt.de](mailto:schuldnerberatung@caritas-wirt.de)

## Sprechzeiten Sekretariat:

Montag bis Freitag  
9:00 bis 12:00 Uhr  
und  
Montag bis Mittwoch  
14:00 bis 15:30 Uhr

## Telefonische Schuldnerberatung:

Freitag von 09:00 Uhr bis 11:30 Uhr

## Spendenkonto

Wiesbadener Volksbank  
IBAN: DE52 5109 0000 0000 0579 59  
BIC: WIBADE5W  
Verwendungszweck: Schuldnerberatung



Herausgegeben von  
Caritasverband Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.  
Friedrichstraße 26-28, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611/174-181  
[verena.mikolajewski@caritas-wirt.de](mailto:verena.mikolajewski@caritas-wirt.de)  
[www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de](http://www.caritas-wiesbaden-rheingau-taunus.de)

caritas

# Informationen zu Abtretung und Pfändung

Schuldnerberatung



# Abtretung

Banken verlangen in der Regel bei einem Kreditabschluss die Unterzeichnung einer sogenannten Sicherungsabtretung (vgl. § 400 Bürgerliches Gesetzbuch). Die häufigste Form der Sicherungsabtretung ist die Lohn- und Gehaltsabtretung. Prüfen Sie in Ihrem Kredit- oder Darlehensvertrag, ob dieser Passus von Ihnen unterzeichnet wurde. Die Abtretung ist eine freiwillige Willenserklärung. In der Regel sind jedoch bei der Vergabe von Krediten bereits Abtretungsklauseln kleingedruckt im Vertrag enthalten.

Auch Inkassobüros versuchen häufig, die Unterschrift für eine Abtretung zu erhalten. Bevor Sie unterschreiben, sollten Sie sich bei der für Sie zuständigen Schuldnerberatungsstelle informieren.

Mit der Abtretungsunterzeichnung will sich der Gläubiger schon frühzeitig den pfändbaren laufenden Lohn- und Gehaltsanteil sichern. Sollten Sie den Zahlungen der Kreditraten nicht mehr nachkommen, so kann der Gläubiger allein durch Vorlage der Abtretungserklärung beim Arbeitgeber, den **pfändbaren** Betrag ihres Lohnes verlangen. Im Gegensatz zu der Lohnpfändung wird hier kein Vollstreckungsverfahren durchlaufen und es wird kein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss benötigt. Der Gläubiger kommt mit der Abtretungserklärung viel schneller an Ihren pfändbaren Lohnanteil.



Caritasverband  
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.

# Gültigkeit einer Abtretung

Bei Abtretungen, die vor 1992 unterzeichnet wurden, fehlt in der Regel die „Androhung der Verwertung“ und sind dadurch ungültig. Die Androhung der Verwertung gewährleistet dem Schuldner die Möglichkeit, Einwendungen gegen die Abtretung vorbringen zu können. Ist eine Abtretung unwirksam, teilen Sie dies schriftlich dem Arbeitgeber oder Sozialleistungsträger (Drittschuldner) mit und weisen den Abtretungsgläubiger schriftlich auf die Unwirksamkeit der Abtretung hin.

Eine gültige Abtretungserklärung ist wirksam, wenn:

- der abgetretene Anspruch genau bezeichnet wurde (z.B. Lohn-, Gehaltsansprüche).
- der durch die Abtretung gesicherte Anspruch der Bank genau bezeichnet wurde.
- Voraussetzungen für eine Offenlegung der Abtretung aufgeführt sind.
- der Hinweis enthalten ist, dass die Offenlegung der Abtretung Ihnen rechtzeitig vorher angekündigt wird.
- die Erklärung eine Freigabeklausel enthält.
- die Abtretung dem Umfang nach begrenzt ist.

# Abtretbare Leistungen

**Folgende Leistungen können abgetreten werden:**

- pfändbare Lohn- und Gehaltsanteile
  - Kapitallebensversicherungen
  - Guthaben aus dem Lohnsteuer- oder Einkommenssteuerjahresausgleich
- Sozialleistungen können nicht abgetreten werden, außer dies ist in der Abtretung ausdrücklich genannt.

## Abtretungsgrenzen

Wie bei der Lohn- und Gehaltspfändung kann nur der pfändbare Lohnanteil an den Gläubiger abgetreten werden (siehe auch Infoblatt „Lohn- und Gehaltspfändung“). Dies bedeutet, dass mit dem bereinigtem Nettoeinkommen unter Berücksichtigung Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten der pfändbare Anteil gem. der Pfändungstabelle (§ 850c ZPO) berechnet wird. Die Pfändungstabelle ist bei Schuldnerberatungsstellen oder im Internet erhältlich:

<https://www.schuldnerberatung-hessen.de/pfaendungstabellen>

## ■ Hinweis zur Anerkennung von Abtretungen

In einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Arbeitsvertrag kann die Anerkennung der Abtretung ausgeschlossen werden.

# Lohn- und Gehaltspfändung

## Lohnpfändung

Bei der Lohn- und Gehaltspfändung handelt es sich um eine Pfändung über Ihren Arbeitgeber als Drittschuldner. Durch den Gerichtsvollzieher wird dem Arbeitgeber vom Amtsgericht (als Vollstreckungsgericht) ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss des Gläubigers zugestellt. Den Pfändungs- und Überweisungsbeschluss kann der Gläubiger mit einem gültigen Schuldtitel beim Vollstreckungsgericht beantragen.

## Die wichtigsten Unterschiede zwischen Abtretung und Pfändung:

- Für die Abtretung muss kein Vollstreckungsverfahren durchlaufen werden und es wird kein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss benötigt.
- Eine Heraufsetzung der Pfändungsgrenze ist bei einer Abtretung nur über eine Feststellungsklage möglich.



# Vorpfändung

Der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss, der zuerst bei Ihrem Arbeitgeber eingegangen ist, wird bei der Pfändung vorrangig berücksichtigt (Prioritätsprinzip). Die weiteren Pfändungsanträge werden nacheinander in der Reihenfolge des Eingangsstempels abbezahlt.

Der Gläubiger kann einer eigentlichen Pfändung eine **Vorpfändung** gem. § 845 Zivilprozessordnung (ZPO) vorausschicken, und sich somit den 1. Rang als Pfändungsgläubiger sichern, denn es können zwar mehrere Pfändungen bei Ihrem Arbeitgeber vorliegen, jedoch bekommt immer nur ein Gläubiger den pfändbaren Anteil Ihres Gehaltes. Er informiert den Drittschuldner und Sie als Schuldner, dass ein Pfändungs- und Überweisungsbeschluss folgen wird. Die pfändbaren Anteile dürfen dann nicht mehr ausgezahlt werden. Innerhalb eines Monats muss der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vorliegen, sonst verliert die Vorpfändung ihre Gültigkeit.

